Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2481

14. 06. 88

Sachgebiet 2121

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2028 —

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Apotheker-Richtlinien der EG (85/432/EWG und 85/433/EWG) in deutsches Recht

A. Problem

Mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesetz sollen die Richtlinien der EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten — mit Ausnahme der Verlängerung der Studiendauer (Artikel 2 Nr. 3) — in nationales Recht umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden für das nationale Recht die sich mit dem Ende der Übergangsfrist aus Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 52ff. der Römischen Verträge und aus Urteilen des Europäischen Gerichtshofs ergebenden Folgerungen gezogen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und das Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) entsprechend geändert.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die unverzügliche vollständige Umsetzung der EG-Richtlinien unter Verlängerung der Studiendauer.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2028 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b in dem neu einzufügenden Absatz 1a des § 4 der Bundes-Apothekerordnung in Satz 1 die Worte „und das pharmazeutische Studium nach dem 30. September 1987 begonnen" gestrichen werden,

   im übrigen unverändert anzunehmen,

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag plädiert für eine Apothekerausbildung, welche ein vollwertiges achtes Semester an der Hochschule umfaßt. Hierzu erwartet der Deutsche Bundestag alsbald die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung.

Bonn, den 14. Juni 1988

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Männle	**Bauer**
Stellv. Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bauer

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 21. April 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1988 die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und mitgeteilt, daß er gegen den Entwurf keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhebe.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Gesetzentwurf am 4. Mai und 8. Juni 1988 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit der in der Beschlußempfehlung zu Nummer 1 genannten Änderung zu empfehlen. Der Ausschuß schlägt dem Deutschen Bundestag ferner die Annahme der unter Nummer 2 der Beschlußempfehlung aufgeführten Entschließung vor.

Hinsichtlich der Zielsetzung und der Begründung des Gesetzentwurfs und zum Inhalt der zugrundeliegenden EG-Richtlinien wird auf die Drucksache 11/2028 Bezug genommen.

Bei der Beratung im Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gab es gegenüber den im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelungen, sieht man von der einvernehmlich empfohlenen Änderung des § 4 Abs. 1 a der Bundes-Apothekerordnung ab, keinen Widerspruch. Die genannte Änderung schien im Hinblick darauf erforderlich, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung möglicherweise von der EG-Kommission als zu eng angesehen werden könnte, weil die Ausbildung der Apotheker in einigen EG-Mitgliedstaaten auch bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinien deren Mindestvoraussetzung für die Ausbildung entsprochen hat. Die enge Fassung würde also solche Diplominhaber benachteiligen und möglicherweise ein Verfahren der EG vor dem Europäischen Gerichtshof initiieren.

Im wesentlichen konzentrierte sich die Diskussion im federführenden Ausschuß auf die vom Bundesrat in Nummer 1 seiner Stellungnahme vorgeschlagene Ergänzung und die von ihm gegenüber der Bundesregierung geäußerten Bitten um Prüfung bzw. Klärung (Nummern 2 und 3 der Stellungnahme). Im Ergebnis hielt es der Ausschuß nicht für angezeigt, die Vorstellungen des Bundesrates bereits in den vorliegenden Gesetzentwurf einzubeziehen. Er schlägt vielmehr vor, sie gegebenenfalls erst bei späteren Rechtsänderungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Verlängerung der Studiendauer auf acht Semester sollte der Deutsche Bundestag aber mit der unter Nummer 2 der Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Entschließung schon jetzt eine Aussage treffen.

Im einzelnen wird zu der Stellungnahme des Bundesrates folgendes bemerkt:

Zu 1. („zu Artikel 2 nach Nummer 3" des Regierungsentwurfs)

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, der Stellungnahme des Bundesrates zunächst nicht zu folgen, bis das laufende Verwaltungsgerichtsverfahren abgeschlossen ist. Zwar hatte die Bundesregierung zunächst in ihrer Gegenäußerung keine Bedenken gegen den Vorschlag erhoben. Aufgrund von Einwänden Betroffener im Hinblick auf die Rückwirkung der vorgeschlagenen Regelung hat die Bundesregierung die Rechtslage jedoch noch einmal überprüft. Sie kam zu der Auffassung, daß es sich bei dem Vorschlag des Bundesrates zwar lediglich um eine Klarstellung handelt, die grundsätzlich ex nunc wirkt; eine Schwierigkeit ergibt sich aber daraus, daß ein Bundesland in der angesprochenen Frage das Gesetz anders angewandt hat als die übrigen Bundesländer, nämlich in gleicher Weise, wie es das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in dem vom Bundesrat zitierten Urteil deutlich gemacht hat. Es hat also trotz des im Gesetz über das Apothekenwesen vorgesehenen Mehrbesitzverbots die Verpachtung einer zweiten Apotheke in den Fällen zugelassen, in denen der überlebende Ehegatte eine Erlaubnis bereits besaß und nicht erst erhielt. Die vom Bundesrat gewünschte Klarstellung würde in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Apothekengesetzes dazu führen, daß die dem Pächter erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden müßte. Hierin könnte aber ein enteignungsgleicher Eingriff gesehen werden, der zu einer Entschädigungspflicht führen würde. Unter den genannten Umständen empfiehlt auch der Ausschuß, die vom Bundesrat gewünschte Änderung zurückzustellen, bis über die Berufung in dem anhängigen Rechtsstreit durch das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg entschieden ist. Je nach dem Ausgang des Berufungsverfahrens könne die Frage bei einer späteren Gesetzesänderung erneut aufgegriffen werden.

Zu 2. (Stellungnahme Bundesrat)

Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Forderung nach einer zweijährigen Berufserfahrung vor Erteilung der Betriebserlaubnis im Zusammenhang mit der Regelung der Ausbildungsdauer überprüft werden. Der Ausschuß verweist insoweit auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu 3. (Stellungnahme Bundesrat)

Die in der Richtlinie 85/432/EWG geforderte Koordinierung der Studienzeiten wird durch den Gesetzentwurf noch nicht umgesetzt. Diese Umsetzung verlangt eine Verlängerung der Apothekerausbildung. Diese Frage ist jedoch umstritten und bedarf einer gründlichen Klärung, die bereits eingeleitet ist. Die Bundesregierung hat bei den Beratungen im federführenden Ausschuß dargelegt, daß angestrebt werde, die Neuordnung der Apothekerausbildung so rechtzeitig herbeizuführen, daß alle Studenten, die nach Inkrafttreten der EG-Richtlinien ihr Pharmaziestudium begonnen hätten, eine EG-konforme Ausbildung erhielten. Mit der EG-Kommission bestehe Einvernehmen darüber, daß die Koordinierung der Ausbildungsdauer erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könne, als ihn die Richtlinie vorsehe.

Die Verhandlungen zwischen dem zuständigen Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Kultus- und Gesundheitsministerien der Länder gestalten sich schwierig, wobei die Tendenz der Länderkultusminister eindeutig in die Richtung eines zusätzlichen Praxissemesters geht. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit tritt demgegenüber dafür ein, daß für die Apothekerausbildung nur ein vollwertiges achtes Semester an der Hochschule in Betracht kommen kann. Angesichts der noch schwebenden Beratungen hält es der Ausschuß nicht für sinnvoll, eine entsprechende Änderung bereits in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Er hält es aber für angebracht, daß der Deutsche Bundestag hierzu eine Aussage im Sinne der Ausschußvorstellungen trifft und die Bundesregierung zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs auffordert.

Bonn, den 14. Juni 1988

Bauer

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333